



# STADT OTTERNDORF

DER STADTDIREKTOR



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR »OTTERNDORF FEIERT!« STADTJUBILÄUM 625 JAHRE OTTERNDORF AM 31. MAI 2025**

### **NICHT GEWERBLICHE STÄNDE IN DER BUMMELMEILE**

#### **1. Veranstalter**

Veranstalter ist die Stadt Otterndorf, Stadtdirektor Frank Thielebeule, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf. Das Elbe Team ist beauftragt im Namen der Stadt Otterndorf die Standplanung sowie Koordination des Stroms der Bummelmeile (rund um die Kirche) für die Veranstaltung »Otterndorf feiert!« durchzuführen.

HB Gastro ist beauftragt im Namen der Stadt Otterndorf die Standplanung der Feiermeile (Kirchplatz) für die Veranstaltung »Otterndorf feiert!« durchzuführen. Die geltenden AGBs werden mit HB Gastro vereinbart.

#### **2. Anmeldung**

Das Elbe Team übernimmt für die Stadt Otterndorf sämtliche Anmeldeformalitäten der Bummelmeile.

Die Anmeldung muss über das Online-Formular auf [www.otterndorf.de/anmeldung-bummelmeile](http://www.otterndorf.de/anmeldung-bummelmeile) erfolgen. Allein der Veranstalter entscheidet über die Teilnahme. Die Einladung zur Veranstaltung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Bei unvollständigen Angaben in der Anmeldung kann eine Zulassung nicht erfolgen. Anmeldungen nach der auf der Anmeldung gesetzten Anmeldefrist können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. In der Bummelmeile ist von gastronomischen Angeboten Abstand zu nehmen, da dieses Angebot über die Festmeile abgedeckt sein wird. Sollte ein Warenangebot bereits in Überzahl vorhanden sein, oder nicht zu der Veranstaltung passen, erteilt der Veranstalter dem/r Standbetreiber/in eine Absage. Diese kann schriftlich als auch telefonisch erfolgen. Der/Die Standbetreiber/in kann sich jedoch innerhalb der gesetzten Anmeldefrist auf dem Anmeldeformular erneut mit einem anderen Warenangebot bewerben. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

#### **3. Standzuteilung**

Der/Die Standbetreiber/in erhält von der Stadt Otterndorf/dem Elbe Team die Unterlagen, zusammen mit der Rechnung für die Standgebühren. Die endgültige und einmalige Zusage für einen Standplatz erfolgt nur in Zusammenhang mit der fristgerechten Entrichtung des Standgeldes durch den/die Standbetreiber/in. Die Zulassung gilt nur für den von der Veranstaltungsleitung zugewiesenen Platz. Die Stadt Otterndorf/das Elbe Team entscheidet allein und endgültig, welcher Platz zugewiesen wird. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz (insbesondere eine bestimmte Lage) besteht nicht. Der

Veranstalter ist berechtigt, abweichend von der Standzuteilung, einen Standplatz an anderer Stelle zuzuweisen oder die Abmessungen zu ändern, sofern es die Umstände erfordern. Den Anweisungen der Stadt Otterndorf/des Elbe-Teams ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen muss der/die Standbetreiber/in mit einem sofortigen Platzverweis rechnen. Die erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben sind und/oder gegen diese Bestimmungen verstoßen wird. Die Weitervermietung oder die kostenlose Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen. Die Standeinteilung erfolgt wie folgt: Der/Die Standbetreiber/in erhält keine direkte Standplatznummer. Es wird der Bereich (Straße/Platz) mitgeteilt, in dem sich der jeweilige Standplatz befindet. Vor Ort wird dem/der Standbetreiber/in durch Mitarbeiter der Stadt Otterndorf/des Elbe Teams ein Standplatz zugewiesen. Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis am Standplatz verbleiben.

#### **4. Standplatz**

Der/Die Standbetreiber/in ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Preisauszeichnung und Namensanbringung vorzunehmen. Weiterhin verpflichtet sich der/die Standbetreiber/in, den Standplatz sauber zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz unmittelbar danach im ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu verlassen. Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten zur Müllvermeidung genutzt werden.

**Es muss ein ausreichend großer Mülleimer vor dem Stand den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.**

Die Müllbeutel sind vom Standbetreiber zu entsorgen. Evtl. anfallende Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des/der Standbetreibers/in. Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist verboten. Die illegale Entsorgung von Müll in anliegenden Straßen, Hausfluren, Parks etc. wird mit einer Anzeige verfolgt.

#### **5. Auf- und Abbau**

Der Aufbau erfolgt nach vorheriger Absprache am **Samstag, den 31. Mai 2025 zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr.**

Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten (11.30-17.00 Uhr) müssen eingehalten werden. Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Es dürfen keine Bodenveränderungen durch den Auf-/Abbau oder Betrieb des Standes vorgenommen werden. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen nach Beendigung der Veranstaltung oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein. Ein Abbau vor Beendigung der Veranstaltung ist nicht gestattet. Der/Die Standbetreiber/in ist verpflichtet, die gemieteten Flächen besenrein zu übergeben; falls dies nicht eingehalten wird, gehen die Reinigungskosten zu seinen Lasten. Bei Zuwiderhandlung ist das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet und die gemietete Fläche unverzüglich zu räumen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt nicht.

#### **6. Haftungsausschluss und Schadensersatzansprüche**

Der Veranstalter haftet weder für Schäden der Aussteller/innen, deren Personal oder Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände, noch für Personen- oder Sachschäden, die vom/n Aussteller/innen verursacht werden. Haftungsansprüche des/r Ausstellers/in gegen den Veranstalter für Schaden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Weiterhin bestehen keine Haftungsansprüche bei Nässeschäden, d.h. Schäden, die durch

Sturm, Blitzeinschlag, Regen oder Hagel entstehen. Sollte die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Gründe nicht stattfinden können, stehen dem/der Standplatzbetreiber/in keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

## 7. Standgeld

- »Bummelmeile«
  - 0 € für Mitmachangebote & Präsentationsstände
  - 12 € für Flohmarktstände (pro Tapeziertisch)
  - 50 € für Verkaufsstände

Rechtzeitig vor der Veranstaltung wird die Rechnung verschickt. Es ist zu beachten, dass das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt Otterndorf gutgeschrieben sein muss. Auf Verlangen ist ein Nachweis darüber zu erbringen. Sollte das Standgeld bis zum in der Rechnung genannten Termin **nicht** eingegangen sein, entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. Kosten für Anschluss- und Stromversorgung sind im Standgeld enthalten. Die Standzusage kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die oben aufgeführten Zahlungen binnen der gesetzten Frist auf dem Konto der Stadt Otterndorf eingegangen sind. Bei späteren Anmeldungen ist das Platzgeld sofort – vor Ort – zu entrichten. Auch hier gilt die aufschiebende Bedingung, dass der Vertrag erst nach Zahlung des Platzgeldes zustande kommt.

Sollte durch einen verschärften Konflikt, z.B. Zuspitzung einer kriegerischen Lage, terroristische Anschläge, höhere Gewalt, innere Unruhen, Pandemien/ Epidemien usw. bzw. durch extreme Witterungseinflüsse (z.B. sintflutartige Regenfälle, Hagel, extremer Wind etc.) die Veranstaltung abgesagt werden, ist diese Vereinbarung hinfällig.

Eine Konventionalstrafe entfällt.

## 8. Stromanschluss

Der/Die Standbetreiber/in muss den eigenen Strombedarf anmelden, s. Anmeldeformular. Der Betrieb von Heizlüftern ist strengstens untersagt. Schuko-Stecker (bei 230 V/ 16 A) oder Cekon-Stecker (bei 400 V/ 16 oder 32 A) sowie Verlängerungskabel (mind. 50 m) und Kabelbrücken sind mitzubringen. Der/Die Standbetreiber/in ist hinsichtlich des von ihm betriebenen Standes, seiner Nebenanlagen (Stromkabel etc.) sowie aller sonstiger von ihm im Zusammenhang mit dem Marktstand genutzten Sachen (Zufahrzeuge etc.) verkehrssicherungspflichtig. Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Diese müssen mit dem Prüfzeichen des Verbandes deutscher Elektrotechniker VDE gekennzeichnet sein.

## 9. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Platzvertrag kann nur schriftlich erfolgen und wird erst am Tage des Posteinganges beim Veranstalter wirksam. Bei Eingang der Rücktrittsmeldung ab vier Wochen vor der Veranstaltung haftet der/die Standbetreiber/in bis zu einer anderweitigen, gleichwertigen Vergabe des Standplatzes für die gesamte vereinbarte Standgebühr. Bei nicht fristgerechter Stornierung oder Nichterscheinen auf der Veranstaltung wird die volle Standgebühr fällig. Für den Fall einer Stornierung des angemeldeten Standes ab 12 Wochen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15 % der

Standgebühr an. Dieser Betrag wird bei der Rücküberweisung der Standgebühr in Abzug gebracht bzw. in Rechnung gestellt.

#### **10. Verwendung von überlauten Instrumenten:**

In den Marktbetrieben dürfen keine Lautsprecheranlagen sowie grelltönende Instrumente wie Sirenen u.a. verwendet werden.

#### **11. Fotos für Dokumentation/Werbezwecke**

Der Veranstalter ist berechtigt für Dokumentations- und/oder Werbezwecke Fotos und Videos von den Ständen zu machen und diese zu veröffentlichen. Es bedarf keiner gesonderten Genehmigung bzw. Zustimmung seitens des/r Standbetreibers/in.

#### **12. Parken der Ausstellerfahrzeuge:**

Auf dem Veranstaltungsgelände stehen keine Abstellplätze für Ausstellerfahrzeuge zur Verfügung. Die Aussteller/innen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge ausschließlich auf zugelassenen Flächen abzustellen. Grünanlagen dürfen nicht befahren oder zum Abstellen von Fahrzeugen benutzt oder eingeengt werden. Es ist unbedingt zu beachten, dass alle Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten sind. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase.

#### **13. Sonstiges**

Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von allen Verpflichtungen.

Andere Vereinbarungen sind rechtzeitig mit dem Veranstalter schriftlich zu fixieren, mündliche Absprachen sind nicht bindend.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll das den Bestand derselben im Übrigen nicht berühren. Es ist dann eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch für den Fall der Lückenhaftigkeit dieses Vertrages.

#### **14. Gerichtsstandsvereinbarung**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Otterndorf.

Otterndorf, Februar 2025